

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden der Kontur Design & Prod. GmbH

## 1 Schriftform, Geltungsbereich, Kollision von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Bestellungen und vor oder bei Aufnahme der Bestellung getroffene Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis wiederum kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Unsere Allgemeinen Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Bedingungen abweichende Allgemeine Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, wir haben den Allgemeinen Bedingungen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Falle laufender Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte.

## 2 Angebote, Vertragsschluss, Prospektangaben

Unsere Angebote sind unverbindlich. Sie stellen lediglich eine Aufforderung an den Besteller dar, uns ein verbindliches Angebot zu unterbreiten. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der bei uns eingegangenen Bestellung, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Besteller zustande. Alle in unseren Angeboten und Prospekten enthaltenen Mengen-, Maß-, Farb- und Gewichtsangaben verstehen sich unter Berücksichtigung der handelsüblichen Toleranzen.

## 3 Preise, Vermögensverschlechterung des Bestellers

Die von uns genannten Preise verstehen sich netto in Euro ab Werk. Nicht im Preis enthalten sind Verpackung, Paletten, sonstige Spesen und gesetzliche Mehrwertsteuer. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers nach Vertragsschluss eine wesentliche Vermögensverschlechterung ein, durch die unser Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis der Besteller die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Dies gilt auch dann, wenn die wesentliche Vermögensverschlechterung des Bestellers bereits bei Vertragsschluss bestanden hat und wir hierüber erst nach Vertragsschluss Kenntnis erlangt haben, es sei denn, uns hätte die wesentliche Vermögensverschlechterung bereits bei Vertragsschluss bekannt sein müssen. Sofern der Besteller im Falle der wesentlichen Vermögensverschlechterung trotz schriftlicher Aufforderung die Gegenleistung nicht innerhalb einer angemessenen Frist bewirkt oder Sicherheit dafür leistet, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

## 4 Lieferzeiten, Liefertermine, Verzugshaftung, Selbstlieferungsverbehalt

Von uns nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnete bzw. nicht mit dem Besteller ausdrücklich vereinbarte Lieferzeiten sind unverbindlich. Ausdrücklich als verbindlich bezeichnete bzw. vereinbarte Liefertermine werden wir nach bestem Vermögen einhalten. Bei höherer Gewalt sowie bei uns bzw. unseren Lieferanten eintretenden Betriebsstörungen, z. B. Aufruhr, Streik, Aussperrung, die uns ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum verbindlich bzw. unverbindlich vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich diese Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller kann bei Verzögerungen der Leistung Ersatz des Verzugschadens nach den gesetzlichen Bestimmungen verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In Fällen grober Fahrlässigkeit ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der nachfolgend aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung geraten wir gegenüber dem Besteller nicht in Verzug, es sei denn, wir haben die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung mit den bestellten Waren, aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Besteller wird unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informiert und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstattet.

## 5 Erfüllungsort, Gefahrenübergang, Annahmeverzug

Erfüllungsort für alle Lieferungen ist unser Geschäftssitz Prag. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Versendung bestimmten Personen auf den Besteller über. Nimmt der Besteller die Ware nicht rechtzeitig an, obwohl ihm diese, so wie sie zu bewirken ist, tatsächlich angeboten wurde, kommt er in Annahmeverzug.

## 6 Haftung für Schäden, Verjährung der Schadensersatzansprüche

Für von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden haften wir bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Der Besteller ist verpflichtet, Schäden für die wir haften, unverzüglich anzuzeigen. Die vorstehenden Schadensersatzansprüche verjähren in 24 Monaten, wobei die Verjährungsfrist mit Übergabe der Ware beginnt.

## 7 Gewährleistung

7.1 Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich anzuzeigen.

7.2 Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung des Mangels nachgeholt werden. Andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

7.3 Die Untersuchungs- und Rügepflicht des Bestellers besteht auch dann, wenn eine andere als die bedungene Ware oder eine andere als die bedungene Menge von Waren geliefert wird, sofern die gelieferte Ware nicht offensichtlich so erheblich von der Bestellung abweicht, dass eine Genehmigung der Ware ausgeschlossen ist.

7.4 Für rechtzeitig angezeigte Mängel leisten wir nach den gesetzlichen Vorschriften, es sei denn, dass nachfolgend etwas anderes bestimmt ist:

- Der Besteller kann die Rückgängigmachung des Kaufvertrages oder die Herabsetzung des Kaufpreises nur verlangen, wenn ein Mangel nach mindestens 2-maliger und in technisch komplizierten Fällen mindestens 3-maliger Nachbesserungsversuch unzumutbar ist oder unberechtigt verweigert wird. Der Besteller kann, wenn die Nachbesserung nicht unzumutbar ist, die Rückgängigmachung des Kaufvertrages oder die Herabsetzung des Kaufpreises nur verlangen, wenn er uns die Möglichkeit eingeräumt hat, den Kaufgegenstand auf unsere Kosten an unseren Firmensitz zu verbringen, um dort den letzten Nachbesserungsversuch zu unternehmen.
- Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht in jedem Fall uns zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, steht dem Besteller das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- Die anlässlich einer Nachbesserung ersetzten Teile werden unser Eigentum.

7.5 Schadensersatzansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels bleiben hiervon unberührt.

## 8 Verpackung

Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen. Verschläge und Kästen werden, sofern sie sich in einwandfreiem Zustand befinden, bei frachtfreier Rücksendung in Höhe von 2/3 des berechneten Wertes gutgeschrieben.

## 9 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Nacherfüllungsvorbehalt, Schadensersatz bei unberechtigtem Rücktritt, Aufrechnung

Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Unsere Rechnungen sind, ab Fälligkeit, entweder binnen 14 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Die Zahlungen haben Spesen- und Gebührenfrei in Höhe des ausgewiesenen Rechnungsbetrages auf das angegebene Konto und Bankverbindung zu erfolgen. Skontozusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Besteller mit der Bezahlung früherer Bestellungen nicht im Rückstand befindet. Wechsel und Checks werden erfüllungshalber und nur unter der Voraussetzung angenommen, dass sie diskontfähig sind. Wechselzahlungen bedürfen zudem der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Inkasso- und Diskontspesen sowie anfallende Umsatzsteuer werden neben dem Rechnungsbetrag geschuldet. Der Besteller kommt ohne weitere Erklärungen durch uns 14 Tage nach dem Fälligkeitsdatum in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch den gesetzlichen Zinssatz, zu verlangen. Unser Recht, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen, bleibt hierdurch unberührt. Das Recht des Bestellers, einen niedrigeren Verzugschaden und unser Recht, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen, werden hierdurch nicht berührt. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Besteller steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu. In einem solchen Fall ist der Besteller nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht. Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der Lieferung bzw. Arbeiten steht. Tritt der Besteller unberechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurück, sind wir berechtigt, vom Besteller eine Schadenspauschale für entgangenen Gewinn bzw. vergebliche Aufwendungen in Höhe von 10% des Auftragswertes zu verlangen. Hierdurch wird das Recht des Bestellers, im Einzelfall den Nachweis zu erbringen, dass ein Gewinn nicht entgangen bzw. vergeblich Aufwendungen nicht entstanden sind oder

wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale, nicht abgeschnitten. Unberührt bleibt auch unser Recht, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. Gegen unsere Ansprüche kann der Besteller nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüche aus demselben Kaufvertrag beruht.

## 10 Eigentumsvorbehalt

10.1 Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung und sonstiger Forderungen, die wir gegen den Besteller in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ware nachträglich erwerben, gleich aus welchem Rechtsgrund, als Vorbehaltsware unser Eigentum. Das gilt auch dann, wenn die Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

10.2 Ferner bleiben die gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller sonstigen Forderungen, die wir gegen den Besteller gleich aus welchem Rechtsgrund jetzt oder künftig erwerben (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), als Vorbehaltsware unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderungen.

10.3 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Der Besteller ist berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, aber nur unter der Bedingung, dass die Zahlung des Gegenwertes der gelieferten Waren an den Besteller erfolgt. Der Besteller hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt. Solange wir noch Eigentümer der Vorbehaltswaren sind, sind wir bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes berechtigt, die Ermächtigung zum Weiterverkauf zu widerrufen. Zur Sicherung unserer sämtlichen offenen Ansprüche gegenüber dem Besteller tritt dieser seine aus dem Weiterverkauf gegenüber seinem Abnehmer entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis der gelieferten Waren entspricht. Der uns abgetretene Forderungsteil ist vorrangig zu befriedigen.

10.4 Der Besteller ist bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Der Besteller wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an

uns weiterleiten. Wir können diese Ermächtigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, jederzeit widerrufen.

10.5 Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

10.6 Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach und sind wir deshalb befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, ist der Besteller verpflichtet, uns auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

10.7 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Eigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Jede Verarbeitung oder Verbindung oder Vermischung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gilt als in unserem Auftrag erfolgt. Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuwertung der Besteller hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert des Liefergegenstandes entspricht. Wir bieten dem Besteller schon jetzt die Einräumung eines Anwartschaftsrechts an den zur Entstehung gelangenden Miteigentumsanteilen an. Der Besteller nimmt dieses Angebot an. Mit der Begleichung aller uns zustehenden Ansprüche geht das Miteigentum auf den Besteller über.

10.8 Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit dem Grundstück eines Dritten, so tritt er uns, ohne dass es weiterer besonderer Erklärung bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung ab. Steht die Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der unserem Miteigentumsanteil entspricht. Steht dem Besteller gegen seinen Kunden einen Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek zu, tritt er diesen Anspruch in der vorbezeichneten Höhe an uns ab. Die vorstehenden Abtretungen nehmen wir hiermit an.

10.9 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder eine anderweitige, unser Sicherung beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung des Kaufgegenstandes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns zulässig. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Bestellers, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter den vorgenannten Voraussetzungen weiter zu veräußern.

10.10 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

10.11 Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, Antragstellung auf Einleitung des Insolvenzverfahrens oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der noch in unserem Eigentum stehenden Kaufgegenstände zu verlangen und / oder vom Vertrag zurückzutreten; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Ferner ist der Besteller in diesen Fällen verpflichtet, uns unverzüglich eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, nebst einer Aufstellung über die Forderung an Drittschuldner zu übersenden.

10.12 Im Herausgabeverlangen des Gegenstandes durch uns liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind berechtigt, dem Besteller schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu setzen und anzudrohen, dass bei nicht fristgerechter Erfüllung die Annahme der Leistung abgelehnt und der sichergestellte Kaufgegenstand unter Anrechnung der erhaltenen Zahlung auf den Kaufpreis verwertet wird. Werden die Verbindlichkeiten nicht fristgerecht erfüllt, können wir die Ware freihändig verwerten. Der Besteller hat in diesem Fall die Verwertungskosten zu tragen.

10.13 Der Besteller ist verpflichtet, die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren ausreichend zu versichern und unser Versicherungsschutz zu halten. Der Besteller tritt schon jetzt die ihm bei Eintritt eines Schadensfalles gegen sein Versicherungsunternehmen zustehenden Ansprüche, soweit sie sich auf unser Eigentum oder Miteigentum beziehen, an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an.

10.14 Auf Verlangen des Bestellers sind wir nach unserer Wahl zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt bzw. zur Freigabe von Sicherheiten aus Sicherungsübereignungen und Vorausabtretungen verpflichtet, wenn der Besteller sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat oder wenn der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigen.

## 11 Sonstiges

11.1 Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen und Angebote bleiben sowohl unser geistiges Eigentum als auch im Hinblick auf die Gegenstände, in denen sie verkörpert sind, unser zivilrechtliches Eigentum und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung Dritten weder zugänglich gemacht, noch kopiert, noch zur Selbstanfertigung oder Anfertigung durch Dritte der betreffenden Gegenstände verwendet werden. Dem Besteller werden an unseren Rechten des geistigen Eigentums, insbesondere Geschmacksmusterrechten, Urheberrechten, etc., nur insoweit einfache, nicht übertragbare und nicht mit dem Recht zur Unterlizenzierung ausgestattete Lizenzen eingeräumt, wie und solange dies zur Erfüllung der Zwecke der jeweiligen Vereinbarung unabdingbar ist.

11.2 Stanz- oder Formwerkzeuge sowie sonstige Vorrichtungen, die zur Herstellung von Sonderanfertigungen benötigt werden, werden dem Besteller zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Es besteht Einigung darüber, dass diese Werkzeuge und Vorrichtungen unser Eigentum bleiben. Der Besteller kann verlangen, dass solche Werkzeuge nur für von ihm erteilte Aufträge verwendet werden.

## 12 Anwendbares Recht

Zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.

## 13 Gerichtsstand

Bei Verträgen mit Kaufleuten ist gesetzlicher Gerichtsstand für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Sitz unseres Unternehmens, Darmstadt. Wir sind berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

Stand 26. 07. 2012